

Hygienekonzept für den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und seiner Ausschüsse

Der Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte hat im Rahmen seines Selbstorganisationsrechtes das nachstehende Hygienekonzept für die Durchführung von Präsenzsitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse beschlossen.

1. Während der Sitzungen werden die Hygienemaßnahmen des Robert-Koch-Institutes zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie eingehalten: mindestens 1,5 m Abstand einhalten, Händehygiene einhalten sowie die Husten- und Niesregeln beachten.
2. In den Sitzungsgebäuden muss eine FFP2-Maske oder ein medizinischer Mund-Nase-Schutz getragen werden. Dieser darf ausschließlich am eigenen Sitzplatz sowie am Saalmikrofon abgenommen werden, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten wird.
3. Die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden alle 30 Minuten für eine Lüftungspause unterbrochen und der Raum durch Querlüften mit Frischluft versorgt.
4. Die Sitzungsdauer soll sich auf das notwendige Minimum begrenzen. Die Vorsitzenden sind gehalten, die Sitzungsleitung entsprechend zu gestalten.
5. Für alle Teilnehmenden (Mitglieder, Verwaltung, Gäste, Presse) besteht die Verpflichtung, einen Nachweis über das Nichtvorhandensein einer Infektion mittels:
 - a) eine Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test, der nicht älter als 24 Stunden oder
 - b) eine Bescheinigung über einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder
 - c) im Ausnahmefall eine vor Ort Testung mittels PoC-Antigen-Test (entsprechende Wartezeiten sind dabei zu kalkulieren und rechtzeitig vor dem Sitzungsbeginn einzuplanen),

Die Mitglieder des Stadtrates, die nicht mindestens eine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, haben während der Sitzung in einem gesonderten Bereich Platz zu nehmen.

Für Mitglieder, Gäste ff. die körperlich, geistig oder sonstig behindert sind und nicht selbständig eine Testung durchführen können, wird fachlich geschultes Personal zur Hilfeleistung bei der Durchführung bereitgestellt. Es wird gebeten seitens Hilfeleistung rechtzeitig vor der Sitzung den Bedarf anzumelden.

6. Ausnahmen von der Testpflicht bestehen für diejenigen, die als „geboostert“ gelten. D.h. die eine Auffrischungsimpfung nach einer Grundimmunisierung erhalten haben. Auch Personen die zuerst mit Johnson § Johnson und dann mit einem mRNA-Impfstoff (BioNTech, Moderna) zweifach geimpft wurden, gelten als geboostert.

Ausnahmen von der Testpflicht gelten auch für Genesene mit danach erhaltenen zwei Impfungen.

7. Für Minderjährige gelten abweichend dieses Konzeptes gesonderte Testpflichten, konform den Regelungen im öffentlichen Bereich in Sachsen-Anhalt.

8. Von körpernahen Verabschiedungen (Umarmungen, Händeschütteln) ist abzusehen, alle Personen sind angehalten, die Räumlichkeiten unter Einhaltung des Mindestabstandes nacheinander und nicht zeitgleich zu verlassen, bei Beratungen im Anschluss der Sitzungen ist weiterhin auf Abstand zu achten und auf das Vermeiden einer größeren Ansammlung von Menschen

9.. Für die Einhaltung dieses Hygienekonzeptes während der Sitzungen ist die jeweilige Sitzungsleitung verantwortlich. Bei Missachtung des Hygienekonzeptes müssen betreffende Personen von der Sitzungsleitung des Veranstaltungsortes verwiesen und eine weitere Teilnahme an der Sitzung untersagt werden.

10. Das Hygienekonzept tritt am 10.02.2022 in und am 30. April 2022 außer Kraft.

gez. Jacob Stadtratsvorsitzender